Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/12_2010

Lausanne, 9. September 2010

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 9. September 2010 (5A_329/2009)

Die II. zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat in ihrer öffentlichen Urteilsberatung vom 9. September 2010 eine Beschwerde der Republik China (Taiwan) gegen die Organisation ISO (International Organization for Standardization) betreffend Persönlichkeits- und Namensschutz abgewiesen. Sie hielt fest, das Bundesgericht sei für die strittige Frage nicht zuständig.

In seiner öffentlichen Urteilsberatung vom 9. September 2010 entschied das Bundesgericht über eine Beschwerde in Zivilsachen der Republik China (Taiwan) gegen die Internationale Organisation ISO (International Organization for Standardization). Die Beschwerde richtete sich gegen ein Urteil des Kantonsgerichts Genf. Das Kantonsgericht hatte die Klage der Republik China (Taiwan) auf Persönlichkeits- und Namensschutz gemäss Art. 28 und 29 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) für unzulässig erklärt, subsidär als unbegründet abgewiesen.

Die ISO führt die Klägerin in ihren Normen unter dem Namen "Taiwan, Provinz Chinas". Die Klägerin verlangt, dass sie von der ISO mit dem Namen "Republik China (Taiwan)" bezeichnet wird.

Mit Urteil vom heutigen Tag hat das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen. Es hat erwogen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Klage nach ihrer eigenen Darstellung ausschliesslich das politische Anliegen verfolge, international als unabhängiger demokratischer Staat anerkannt zu werden. Dabei handelt es sich gemäss dem bundesgerichtlichen Urteil nicht um eine Zivilsache, die in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit fällt.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 5A_329/2009 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.